



Integrationsamt

Landesamt für Versorgung und Soziales

SACHSEN-ANHALT

Für schwerbehinderte Menschen:

Nachteilsausgleiche

Steuerermäßigungen

Versicherungsermäßigungen

Gebührenermäßigungen

Reiseverkehr

Stand: Juli 2002

Nachteilsausgleiche

Steuerermäßigungen
Versicherungsermäßigungen
Gebührenermäßigungen
Reiseverkehr

Impressum

© Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Integrationsamt Münster

Stand: Juli 2002
Herausgabe und Überarbeitung:
LAFVuS
Integrationsamt Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Die Beiträge in diesem Heft basieren auf sorgfältigen Recherchen. Es ist jedoch zu beachten, dass überall, wo Menschen arbeiten, Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Wir haben alle beteiligten Institutionen/Stellen, die schwerbehinderten Menschen Nachteilsausgleiche gewähren, gebeten, uns den jeweils aktuellen Stand mitzuteilen. Leider können wir nicht ausschließen, dass uns da oder dort Änderungen entgangen sind. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in dieser Broschüre übernehmen. Für Ihre Anregungen sind wir Ihnen stets dankbar.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
Schwerbehindertenausweis	10
1 Einkommen- und Lohnsteuer	13
1.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung	13
1.2 Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten	17
1.3 Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe	18
1.4 Abzugsbetrag bei Heimunterbringung	19
1.5 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege	20
1.6 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen	21
1.7 Kinder- und Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende	22
1.8 Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle	23
1.9 Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung	24
1.10 Außergewöhnliche Belastung durch Kinderbetreuungskosten	25
2 Auto/Öffentliche Verkehrsmittel	27
2.1 Kraftfahrzeugsteuer	27
2.2 Steuerfreibetrag	29
2.3 Automobilclubs – Beitragsermäßigung	30
2.4 Privathaftpflichtversicherung – Mitversicherung von Rollstühlen	31
2.5 Kraftfahrzeugversicherung – Sozialrabatt	32
2.6 TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung	32
2.7 Parkerleichterung – Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung	33
2.8 Sicherheitsgurt/Schutzhelm u.a. – Befreiung von der Anlege-/Tragepflicht	36
2.9 Fahrdienste – Übernahme der Benutzungskosten	38
2.10 Behindertentoiletten – Zentralschlüssel	38
3 Öffentlicher Personenverkehr	40
3.1 Freifahrt	40
3.2 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	43
3.3 Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2.Klasse	44
3.4 Unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen	45
3.5 Gebührenfreie Platzreservierung	46
3.6 Ermäßigter Fahrpreis/Informationen für Reisende	47
3.7 Bereitstellung von Parkplätzen	49
3.8 Ermäßigung des Flugpreises/Erleichterungen im Flugverkehr	50

4	Wohnen	52
4.1	Wohngeld – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen	52
4.2	Grundsteuer – Ermäßigung	53
4.3	Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren – Befreiung	54
4.4	Wohnungskündigung – Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte	55
4.5	Behindertengerechte Umbauten – Duldung durch den Vermieter	56
5	Kommunikation/Medien	57
5.1	Postversand/Blindensendungen	57
5.2	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	58
5.3	Telefon – Sozialtarif	61
5.4	Mobilfunk	62
6	Arbeitsplatzsicherung	63
6.1	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben	63
6.2	Kündigungsschutz	65
6.3	Zusatzurlaub	65
6.4	Umsatzsteuer – Befreiung bzw. Ermäßigung	69
6.5	Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst	70
6.6	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung	71
6.7	Mehrarbeit	73
7	Sozialversicherung/Pensionen	74
7.1	Altersrente vor Vollendung des 65.Lebensjahres	74
7.2	Sozialversicherung schwerbehinderter Menschen	77
7.3	Ansprüche für behinderte Kinder – Altersgrenze	79
7.4	Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung – Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld	80
7.5	Rente wegen Erwerbsminderung	81
8	Verschiedenes	82
8.1	Erbschaft- und Schenkungsteuer	82
8.2	Sparförderung – Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge	83
8.3	Ausbildungsförderung – Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer/Prüfungserleichterungen	84
8.4	Wehrdienst – Befreiung	85
8.5	Hundesteuer – Erlass	86

8.6 Kurtaxe – Ermäßigung

86

Abkürzungen

87

Vorwort

Das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – sowie die verschiedensten Vorschriften in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen usw. bieten behinderten Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen eine Reihe von Rechten, Hilfen und Einsparungsmöglichkeiten (Nachteilsausgleiche). Diese Broschüre gibt einen Überblick.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann sie nicht erfüllen, weil auch im regionalen Bereich häufig Sonderregelungen getroffen werden (z. B. beim Eintrittsgeld für öffentliche und private Einrichtungen und Veranstaltungen). Es lohnt sich, darauf zu achten. Das Renten- und sonstige Leistungsrecht wurde nicht berücksichtigt, um die Broschüre übersichtlich und lesbar zu halten.

Nachteilsausgleiche können überwiegend nur genutzt werden, wenn die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und weitere Voraussetzungen durch einen Schwerbehindertenausweis nachgewiesen werden. Wie ein Schwerbehindertenausweis beantragt wird, erfahren Sie in Heft 5 dieser Schriftenreihe „Behinderung und Ausweis“.

Lassen Sie sich durch die Begriffe „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) und „Grad der Behinderung“ (GdB) nicht verwirren. MdE und GdB werden nach gleichen Grundsätzen bemessen. Sie sind ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Beide Begriffe haben die Auswirkungen von allen Beeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben zum Inhalt. MdE wird im sozialen Entschädigungsrecht, GdB im Schwerbehindertenrecht verwendet.

Behinderungsbedingt und damit nach dem SGB IX auszugleichen sind in der Regel nur solche Nachteile, die einen gleichaltrigen nicht behinderten Menschen typischerweise nicht treffen. Ob das der Fall ist, ist nach dem Zweck des Nachteilsausgleichs zu beurteilen.

Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält die Broschüre „Behinderung und Ausweis“.

Kurz und knapp:

Der Schwerbehindertenausweis wird in grüner Grundfarbe ausgestellt.

Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose und unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigte (z. B. kriegsbeschädigte) Menschen.

Der Ausweis kann um eine Reihe von Eindrucken/Eintragungen ergänzt werden:

Auf der Vorderseite des Ausweises wird „**Kriegsbeschädigt**“, **VB** oder **EB** eingetragen, wenn der behinderte Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 v. H. Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann.

Das Merkzeichen **B** bedeutet: „**Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen.**“

Auf der Rückseite des Ausweises wird der GdB eingetragen und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Das ist im Regelfall der Tag des Antragseingangs beim Versorgungsamt, unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig z. B. für die **Steuererstattung**). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:

G bedeutet „**erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr**“ (gehbehindert).

Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen.

aG bedeutet „**außergewöhnlich gehbehindert**“.

Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Doppel-Unterschenkelamputierte usw.

H bedeutet „**hilflos**“.

Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als 6 Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (z. B. beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege).

Bl bedeutet „**blind**“.

Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

Gl bedeutet „**gehörlos**“.

Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.

RF bedeutet: „**Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor**“.

Das Merkzeichen erhalten wesentlich Sehbehinderte, schwer Hörgeschädigte und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

1.Kl. bedeutet: „**Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor**“.

Das Merkzeichen erhalten schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70 v. H. MdE) unter bestimmten Voraussetzungen.

Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das **Beiblatt** mit einer Wertmarke versehen sein.

Zusätzlich zum „Freifahrtausweis“ und zum Beiblatt mit Wertmarke händigt das Versorgungsamt ein **Streckenverzeichnis** aus. Das Verzeichnis enthält die Streckenabschnitte der Deutschen Bahn AG im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen.

1 Einkommen- und Lohnsteuer

1.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung

Für:	schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen auch für behinderte Menschen mit GdB/MdE ab 25 v. H. sowie für Angehörige
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid, Steuerkarte
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33b EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28.06.2002 (BGBl. I S. 2268)

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der Pauschbetrag wird durch die ausstellende Gemeinde von Amts wegen in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Ist dies ausnahmsweise unterblieben, kann er bis zum 30.11. des Jahres vom Finanzamt eingetragen oder bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Bei einem GdB von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung entweder

- die körperliche Beweglichkeit dauernd beeinträchtigt (z. B. auch als Folge innerer Krankheiten oder einer Seh-/Hörbehinderung) oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wird oder
- zum Bezug einer Rente berechtigt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das kann in den ersten zwei Fällen durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes sowie im Übrigen durch die Vorlage des Rentenbescheides geschehen.

Höhe des Pauschbetrages:

Stufe	GdB	jährlich in EUR	Stufe	GdB	jährlich in EUR
1	25–30	310	5	65–70	890
2	35–40	430	6	75–80	1.060
3	45–50	570	7	85–90	1.230
4	55–60	720	8	95–100	1.420

Für blinde Menschen (Ausweismerkzeichen **BI**) und hilflose Menschen (Ausweismerkzeichen **H**) sowie für behinderte Menschen der Pflegestufe III erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 EUR unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird. Die Inanspruchnahme dieses erhöhten Pauschbetrages schließt die Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten nach § 33 EStG (1.5) aus.

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Allerdings kann das Finanzamt eine Herabstufung oder Aberkennung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch auch rückwirkend berücksichtigen, wenn der entsprechende Bescheid des Versorgungsamtes erst später bestandskräftig wird.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, welches das Versorgungsamt als gültig für den Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt hat. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht zu werden.

Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Um eine mögliche Verjährung zu vermeiden, sollte der Antrag unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt des Bescheides über den Grad der Behinderung – beim Finanzamt gestellt werden.

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern, den Stiefelternteil oder die Großeltern übertragen.

Voraussetzung ist, dass die Eltern, der Stiefelternteil oder die Großeltern für das Kind einen Kinderfreibetrag, Betreuungsfreibetrag oder Kindergeld erhalten. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Lebt z. B. ein behindertes Kind mit seinen Eltern und einem nicht behinderten Bruder in einem Haushalt, so kann der Pauschbetrag auch nicht auf den Bruder übertragen werden, wenn ihn die Eltern mangels Einkünften steuerlich nicht ausnutzen können.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen dem Grunde nach auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute (Haushaltsfreibetrag – s. Ziff. 1.7 –; Minderung der zumutbaren Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art; Ausbildungsfreibetrag).

Bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Eine andere Aufteilung ist auf Antrag möglich

- a) in einem beliebigen Verhältnis, wenn die Eltern dies gemeinsam beantragen, oder
- b) auf einen Elternteil, wenn dieser im Wesentlichen allein seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind während des Kalenderjahres nachkommt.

Im ersteren Fall müssen die Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird.

Mehraufwendungen wegen der behindertengerechten Gestaltung eines für den eigenen Wohnbedarf errichteten Hauses sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn sich die Aufwendungen von den Kosten unterscheiden, durch die der Steuerpflichtige seinen Wohnbedürfnissen Rechnung trägt, und wenn zugleich ausgeschlossen ist, dass die durch die Aufwendungen geschaffenen Einrichtungen einen wertbildenden Faktor bilden können. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat, ausgehend von diesen Grundsätzen, entschieden, dass die Ausstattung eines Einfamilienhauses mit einem Fahrstuhl und eine behindertengerechte Bauausführung (z. B. Einbau breiter Türen, großes Bad) nicht zu außergewöhnlichen Belastungen führt (BFH-Urteil vom 10.10.1996, Bundessteuerblatt 1997 Teil II S.491).

Über den Pauschbetrag hinaus

können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sind und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden (z. B. Kosten für eine Haushaltshilfe, Kraftfahrzeugkosten, Kinderbetreuungskosten, Krankheitskosten aus akutem Anlass – s. auch 1.2).

Anstelle des Pauschbetrages

können Aufwendungen infolge der Behinderung als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn dies steuerlich günstiger ist (bei höheren Aufwendungen) oder die Voraussetzungen für den Pauschbetrag nicht erfüllt sind. Die Aufwendungen müssen im Einzelnen durch Belege nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bei Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit (z. B. behinderungsbedingte Unterbringung in einem Pflegeheim) – Ausweismerkmale **H** oder Pflegestufe I bis III – ist eine Haushaltsersparnis mit dem in § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Höchstbetrag der abziehbaren Aufwendungen (für 2002 7.188 EUR) zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat) anzusetzen.

Als Eigenbeteiligung

sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte:

	bis 15.340 EUR	über 15.340 EUR bis 51.130 EUR	über 51.130 EUR
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer			
a) nach dem Grundtarif für Alleinstehende	5	6	7
b) nach dem Splittingtarif für Ehegatten	4	5	6
zu berechnen ist,			
bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kindern	1	1	2

vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte.

1.2 Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten

Für:	behinderte und nicht behinderte Menschen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zu- schlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind durch den Pauschbetrag nach Ziffer 1.1 abgegolten.

Neben dem Pauschbetrag können jedoch auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden, z. B. Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das Gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Von der Vorlage eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeit festgestellt hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Kostenübernahme nicht durch andere Stellen erfolgt und die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.

Bei Kosten für so genannte Außenseitermethoden (z. B. Akupunktur), die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker verordnet wurden, muss der Amtsarzt vor der Behandlung bestätigen, dass diese wegen der Krankheit oder Behinderung angebracht sind.

1.3 Abzugsbetrag bei Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Für:	schwerbehinderte und hilflose Menschen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid, Quittung der Hausgehilfin/Haushaltshilfe
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 33a Abs. 3 Nr. 2 und 10, Abs. 1 Nr. 8 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

1. Gemäß § 33a Abs. 3 EStG können bei Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe die Aufwendungen hierfür bis zum Betrag von 924 EUR jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn entweder

- der Steuerpflichtige,
- der Ehegatte,
- ein zum Haushalt gehörendes Kind oder
- eine andere zum Haushalt gehörende unterhaltene Person, für die eine steuerliche Ermäßigung wegen Unterhaltsleistungen gewährt wird, schwerbehindert oder hilflos ist.

2. Wenn in einem Haushalt mehrere behinderte Personen leben, z. B. beide Eheleute, verdoppeln sich die Höchstbeträge nicht.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag in Höhe von 924 EUR um je ein Zwölftel.

1.4 Abzugsbetrag bei Heimunterbringung

Für:	schwerbehinderte und pflegebedürftige Heimbewohner
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Rentenbescheid, Bescheid über Pflegestufe III, Rechnungen und Unterbringungsbescheinigung des Heimes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33a Abs. 3 Nr. 2 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

Wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, kann als Ersatz für den Abzugsbetrag nach Ziffer 1.3 ein Betrag in Höhe von bis zu 624 EUR jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn die Heimunterbringung ohne Pflegebedürftigkeit erfolgt.

Ist Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit notwendig, erhöht sich der Betrag auf 924 EUR. Die Dienstleistungen in dem Heim oder der Pflegestelle müssen mit denen einer Hausgehilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sein.

Ehegatten können die Beträge insgesamt nur einmal abziehen, es sei denn, sie sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.

Daneben kann bei Unterbringung eines schwerbehinderten Menschen in einem Pflegeheim, Altenpflegeheim oder der Pflegestation eines Altenheimes oder Krankenhauses der erhöhte Pauschbetrag von 3.700 EUR nach Ziffer 1.1 berücksichtigt werden (Ausweismerkzeichen **H** , **BI** oder Einstufung in Pflegestufe III).

Wenn erwachsene behinderte Menschen in vollstationären Einrichtungen untergebracht sind und deren Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibetrag haben, können diese für Besuche in der Einrichtung, aber auch für Besuche des behinderten Kindes zu Hause einen Teil der Aufwendungen als besondere Belastung nach § 33 EStG geltend machen, wenn es sich nicht um Besuche zur allgemeinen Pflege der verwandtschaftlichen Beziehungen handelt (BFH vom 22.10.1996).

1.5 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege

Für:	Pflegepersonen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über die Einstufung in Pflegestufe III
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33b Abs. 6 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

Wer eine hilflose Person (Ausweismerkzeichen **H** oder Pflegestufe III) pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten oder einen Pauschbetrag von 924 EUR (Pflege-Pauschbetrag) geltend machen. Der Pflege-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag. Haben die Voraussetzungen nicht während des ganzen Jahres vorgelegen, erfolgt keine Kürzung.

Voraussetzung ist, dass die Pflegekosten zwangsläufig entstehen, d. h. wenn sich die Pflegeperson der Pflege aus rechtlichen, sittlichen oder tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann (z. B. Pflege von Angehörigen) und die Pflegeperson keine Einnahmen für die Pflege erhält.

Voraussetzung ist ferner, dass er die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der des behinderten Menschen persönlich durchführt. Die zeitweise Unterstützung durch eine ambulante Pflegekraft schadet insoweit nicht. Wird der Pauschbetrag für die Pflege des hilflosen Ehegatten oder eines hilflosen Kindes gewährt, so kann zusätzlich der Pauschbetrag nach Ziffer 1.1 geltend gemacht werden.

Wenn mehrere Personen die Voraussetzungen erfüllen, ist der Pauschbetrag nach der Zahl der Personen aufzuteilen. Dies gilt selbst dann, wenn nur eine der Pflegepersonen den Pauschbetrag tatsächlich in Anspruch nimmt.

Auch bei unentgeltlichen Pflegeleistungen besteht für die Pflegeperson (z. B. bei einem Wegeunfall) Versicherungsschutz (Urteil BSG vom 12.03.1974 (2RU 7/72-USK 2476)).

1.6 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen

Für:	behinderte Schüler
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis des Schülers bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgeldbescheinigung, Bescheinigung des Kultusministers
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

Eltern behinderter Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für das Schulgeld von Privatschulen erhalten. Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuerveranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag (1.1) gewährt.

Dem Finanzamt muss eine Bestätigung der Schulbehörde vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

1.7 Kinder- und Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende

Für:	behinderte Kinder
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 31, 32, 62–78 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

Den **Kinderfreibetrag** von jährlich 1.782 EUR (Alleinstehende)/3.564 EUR (bei zusammenveranlagten Ehegatten) erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn seine zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmten eigenen Einkünfte und Bezüge 7.188 EUR zuzüglich eines Betrages in Höhe des maßgeblichen Behindertenpauschbetrages im Kalenderjahr nicht übersteigen. Der Kinderfreibetrag wird bei der Einkommensteuerveranlagung aber nur dann berücksichtigt, wenn die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums des Kindes nicht schon durch das gezahlte Kindergeld bewirkt wurde.

Das Kindergeld beträgt für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 EUR, für jedes weitere Kind jeweils 179 EUR monatlich.

Den **Haushaltsfreibetrag** von jährlich 2.340 EUR erhalten alleinstehende Steuerpflichtige, wenn sie für mindestens ein Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag oder Betreuungsfreibetrag erhalten, das bei dem alleinstehenden Elternteil gemeldet ist. Ist der andere Elternteil auch unbeschränkt einkommensteuerepflichtig, so erhält der Elternteil den Haushaltsfreibetrag, bei dem das Kind im Kalenderjahr zuerst mit Wohnsitz gemeldet war. War es gleichzeitig bei beiden Eltern (z. B. beim Vater mit Haupt- und bei der Mutter mit Nebenwohnung) gemeldet, so erhält die Mutter den Freibetrag. Nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung kann er auf den Vater übertragen werden. Die Zustimmung kann nur für künftige Kalenderjahre widerrufen werden. Auch Großelternteile, bei denen das Kind lebt und auch gemeldet ist, können den Haushaltsfreibetrag erhalten.

Es können auch solche Kinder berücksichtigt werden, die in einer Tageseinrichtung, einer Anstalt oder einem Heim untergebracht sind, sofern sie bei den Eltern zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Dabei ist unerheblich, wer die Kosten trägt. Den Betreuungsfreibetrag von jährlich 774 EUR für Alleinstehende bzw. 1.548 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten erhalten Eltern auch für ein Kind über 16 Jahren, wenn es wegen der Behinderung außerstande ist sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dieser wird wie der Kinderfreibetrag bei der Veranlagung nur berücksichtigt, wenn die steuerliche Auswirkung höher als das Kindergeld ist.

1.8 Abzugsbetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

Für:	schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen G oder GdB ab 70	
Zuständig:	Finanzamt	<input type="checkbox"/>
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid	
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 9 Abs. 2 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)	

Schwerbehinderte Menschen mit einer Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten, Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilclub. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können für PKW 0,30 EUR, für Motorrad oder Motorroller 0,13 EUR je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.

In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die so genannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

1.9 Benutzung eines Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung

Für:	schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismerkzeichen G oder GdB ab 80 unter bestimmten Voraussetzungen auch ab GdB 50
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid, Fahrtenbuch
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 70 und Gehbehinderung (Ausweismerkzeichen **G**) oder mit einem GdB von wenigstens 80 können in angemessenem Umfang auch die Kraftfahrzeugkosten für Privatfahrten geltend machen, die nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können. Als angemessen gilt im Allgemeinen ein Aufwand für durch die Behinderung veranlasste unvermeidbare Privatfahrten von 3.000 km jährlich. Bei außergewöhnlich gehbehinderten, blinden und hilflosen Menschen (Ausweismerkzeichen **aG**, **Bl** und **H**) können grundsätzlich alle Kraftfahrzeugkosten, also nicht nur die vermeidbaren Kosten zur Erledigung privater Angelegenheiten, sondern auch die Kosten für Erholungs-, Freizeit- und Besuchsfahrten, in der Regel insgesamt bis zu 15.000 km jährlich, geltend gemacht werden.

Als km-Satz werden pauschal 0,30 EUR bei 3.000 km, also ein Aufwand von 900 EUR, bei 15.000 km ein Aufwand von 4.500 EUR, zugrunde gelegt. Tatsächliche höhere Aufwendungen werden durch das Finanzamt nicht anerkannt.

Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 50, aber weniger als 70 können die Kosten geltend machen, wenn die Fahrten ausschließlich wegen der Behinderung notwendig geworden sind (z. B. Fahrten zur Apotheke oder Massage). Sie müssen einen entsprechenden Nachweis (Fahrtenbuch, Aufstellung) führen.

Anstelle der Kosten für ein eigenes Kraftfahrzeug können auch Taxikosten in angemessenem Umfang geltend gemacht werden. Macht ein Gehbehinderter neben den Aufwendungen für Privatfahrten mit dem eigenen Pkw auch solche für andere Verkehrsmittel (z. B. Taxi) geltend, so ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km bzw. von 15.000 km entsprechend zu kürzen.

Kinder

Die Kfz-Kosten können auch bei Eltern berücksichtigt werden, wenn sie bei ihrem behinderten Kind entstanden sind und der dem Kind eigentlich zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf dessen Eltern übertragen worden ist. Dies gilt jedoch nur für solche Fahrten, an denen das behinderte Kind selbst teilgenommen hat (z. B. zur Schule, zur Werkstatt für behinderte Menschen, zu Therapiemaßnahmen oder zu Behörden).

Aufwendungen, die Eltern für den Erwerb des Führerscheins ihres mittellosen, schwer steh- und gehbehinderten Kindes getragen haben, sind ebenfalls abzugsfähig.

1.10 Außergewöhnliche Belastung durch Kinderbetreuungskosten

Für:	behinderte Eltern
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33c EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagssteuern vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1978)

Aufwendungen zur Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn das Kind im Haushalt eines behinderten Menschen lebt. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide Eltern diese Voraussetzung erfüllen.

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten für Kinder über 14 Jahren ist für behinderte Kinder möglich, die nicht in der Lage sind, sich finanziell selbst zu unter-

halten, und wenn die Behinderung vor dem 27. Lebensjahr eingetreten ist.

Aufwendungen können je Kind bis zu 750 EUR (Alleinstehende) und 1.500 EUR (zusammenveranlagte Ehegatten) berücksichtigt werden, soweit sie je Kind 774 EUR (Alleinstehende) und 1.548 EUR (zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen.

Aufwendungen für Unterricht und Freizeitbetätigungen zählen nicht zum Betreuungsaufwand.

2 Auto/Öffentliche Verkehrsmittel

2.1 Kraftfahrzeugsteuer

a) Ermäßigung (50 Prozent)

Für:	schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen G (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen GI (gehörlos) mit orangefarbenem Flächenaufdruck im Ausweis
Zuständig:	Versorgungsamt/Finanzamt/Straßenverkehrsamt
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 3a Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Art. 31 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX vom 19.06.2001
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Beiblatt, Fahrzeugschein

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 % und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke und ein Antragsformular. Damit wird die Steuerermäßigung beim Finanzamt beantragt. Das Finanzamt vermerkt die Steuerermäßigung auf dem Beiblatt und im Fahrzeugschein.

Will der behinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er beim Finanzamt erst den Vermerk im Beiblatt löschen lassen, seine Fahrzeugversicherung benachrichtigen und das Beiblatt dann beim Versorgungsamt mit einer Wertmarke versehen lassen.

b) Befreiung (100 Prozent)

Für:	<ol style="list-style-type: none"> 1. schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen H (hilflos), BI (blind) oder aG (außergewöhnlich gehbehindert) 2. Versorgungsberechtigte („Kriegsbeschädigt“, VB oder EB im Ausweis). Die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung wird in diesen Fällen nur erteilt, wenn die Voraussetzungen dazu bereits am 31.05.1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt im Beitrittsgebiet wohnte.
Zuständig:	Versorgungsamt/Finanzamt/Straßenverkehrsamt
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 3a Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 31 des SGB IX vom 19.06.2001
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Beiblatt, Fahrzeugschein

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H**, **BI** oder **aG** im Ausweis haben, können beim Finanzamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten behinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweisbeiblatt mit Wertmarke.

Zu 2.1 a und 2.1 b: Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden.

Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (z. B. Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (z. B. Fahrt zum Einkauf, zum Arzt usw.). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/-befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/-ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser behinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50 Prozent beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dazu erfüllen.

Ist ein Personenkraftwagen bereits steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die in 2.1 a genannten behinderten Menschen sollten in diesem Falle überlegen, ob sie lieber die „Freifahrt“ beanspruchen.

2.2 Steuerfreibetrag

- a) Freibetrag für Kfz-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
- b) Freibetrag für Kfz-Benutzung wegen der Behinderung

Zu a:

Für: schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **G** oder GdB ab 70

Zuständig: Finanzamt

Zu b:

Für: schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 und Ausweismerkzeichen **G** , **aG** , **BI** , **H** oder GdB ab 80 unter bestimmten Voraussetzungen auch ab GdB 50

Zuständig: Finanzamt

2.3 Automobilclubs – Beitragsermäßigung

Für:	schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Automobilclub
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Beitragssatzung des Automobilclubs

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein, z.B.:

ADAC – Mitgliedschaft	zurzeit 28,28 EUR jährlich ab GdB 50 zzgl. 4 EUR Aufnahmegebühr (entfällt bei Bankeinzug)
ADAC-Plus- Mitgliedschaft	zurzeit 61,61 EUR jährlich ab GdB 50 zzgl. 4 EUR Aufnahmegebühr (entfällt bei Bankeinzug) incl. aller Leistungen des ADAC-Euro-Schutzbriefes
AvD – Mitgliedschaft	zurzeit 44 EUR jährlich ab GdB 50 zzgl. 5 EUR Aufnahmegebühr

Bei der [ADAC-Zentrale, Am Westpark 8, Abt. Verkehrsmedizin, 81015 München](#), gibt es für Mitglieder ein kostenloses Merkblatt „Vergünstigungen für Behinderte beim Halten von Kraftfahrzeugen“ und bei den Regionalclubs ein Merkblatt „Hinweise für behinderte Kraftfahrer“ mit den Adressen von Firmen, die Autos behindertengerecht umrüsten oder Zubehör anbieten. Die Informationen gibt es auch im Internet unter www.adac.de, Rubrik „Behinderte mobil“.

Der ADAC bietet einen Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen an. Der Vordruck kann über die Servicestellen bezogen werden bzw. aus dem Internet heruntergeladen werden.

349 Bundesautobahntankstellen beteiligen sich an einem Dienst-Ruf-System (DRS) für behinderte Autofahrer/-innen, die Hilfe beim Betanken des Pkw benötigen. Die Tankgesellschaften und -verbände zusammen mit Tank & Rast und den Tankstellenbetreibern bieten dafür jetzt einen Sender an. Das Tankstellenteam ist im Besitz des Empfängers, mit dem die eingehenden Signale auch bestätigt werden können.

Das Anforderungsformular ist über die ADAC-Geschäftsstellen oder über den Internetauftritt des ADAC (www.adac.de) zu beziehen.

2.4 Privathaftpflichtversicherung – Mitversicherung von Rollstühlen

Für:	Rollstuhlfahrer
Zuständig:	Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	HUK-Mitteilungen

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. 6 km/h prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser Empfehlung sind bisher die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt und haben dieses Risiko bedingungsgemäß eingeschlossen. Sofern der Versicherer die Mitversicherung nicht bedingungsgemäß vorsieht, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

2.5 Kraftfahrzeugversicherung – Sozialrabatt

Für:	schwerbehinderte Fahrzeughalter
Zuständig:	Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Tarife der Versicherungsunternehmen

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für schwerbehinderte Menschen sowohl in der Kraftfahrzeugkaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gestrichen.

Es steht jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt noch freiwillig zu gewähren.

2.6 TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für:	behinderte Menschen (allgemein)
Zuständig:	Technischer Überwachungsverein (TÜV), Straßenverkehrsamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 5 Abs. 6 GebOSt. vom 26.06.1970 – BGBl. 1970 I S. 865

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z.B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z.B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

2.7 Parkerleichterung – Ausnahmegenehmigung/ Parkplatzreservierung

Für:	schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen aG und Bl
Zuständig:	Ordnungsbehörde/Straßenverkehrsamt, in dessen Bereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 46 Abs. 1 StVO – BGBl. 1970 I S. 1565, geändert durch die 19. VO zur Änderung der StVO vom 25.10.1994 – BGBl. I S. 3127, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 14.12.1993 gemäß Runderlass des MWV und MS vom 24.02.1998 (MBL.LSA Nr. 16/1998 vom 30.03.1998)

1. Außergewöhnlich gehbehinderte Menschen (Ausweiskennzeichen **aG**) und blinde Menschen (Ausweiskennzeichen **Bl**) können vom Ordnungs- /Straßenverkehrsamt einen Parkausweis erhalten. Seit dem 01.01.2001 gibt es einen europäischen Parkausweis für behinderte Menschen. Er wird in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anerkannt. Damit können Parkerleichterungen genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat eingeräumt werden, in dem sich der Ausweisinhaber aufhält. Näheres ergibt sich aus einer Broschüre, die mit dem europäischen Parkausweis ausgehändigt wird. Der bisherige „blaue“ Parkausweis gilt bis zum Ablauf seiner Gültigkeit, längstens jedoch bis 31.12.2010. Mit diesem Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet

- im eingeschränkten Halteverbot und auf für Anwohner reservierten Parkplätzen bis zu drei Stunden parken (Parkscheibe erforderlich),
- im Zonenhalteverbot und auf gekennzeichneten öffentlichen Parkflächen die zugelassene Parkdauer überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeiten parken,

- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung parken,
- auf reservierten Parkplätzen parken, die durch ein Schild mit dem „Rollstuhlfahrersymbol“ gekennzeichnet sind,
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichneten Flächen parken, wenn der Durchgangsverkehr nicht behindert wird.

Urteile

Bereits nach 15 Minuten kann die Polizei ein Kfz abschleppen lassen, das einen Schwerbehindertenparkplatz unberechtigt besetzt (VGH Kassel vom 15.06.1987 – 11 VE 2521/84). Auch Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit Parkausweis dürfen abgeschleppt werden, wenn sie den Parkplatz ohne triftigen Grund länger als nötig belegen (OVG Koblenz – JA 15/88).

Bei unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugen wird ein Verwarngeld in Höhe von 35 EUR erhoben. Unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellte Fahrzeuge können grundsätzlich auch dann abgeschleppt werden, wenn ein Berechtigter nicht am Parken gehindert wird (OVG Münster VRS 69, 475; München NJW 1989, 245).

Den Ausweis bekommen auch schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **aG** die selbst nicht fahren können und Blinde mit Ausweismerkzeichen **Bl** .

In diesen Fällen ist den behinderten Menschen eine Ausnahmegenehmigung des Inhalts auszustellen, dass der sie jeweils befördernde Kraftfahrzeugführer von den entsprechenden Vorschriften der StVO befreit ist.

Verfahren

- a) Der Parkausweis ist bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) zu beantragen.
- b) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel auf 2 Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt werden. Antragstellern mit nicht besserungsfähigen Körperschäden kann sie unbefristet unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- c) Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

Liegt ein Schwerbehindertenausweis noch nicht vor, kann die Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) die Ausnahmegenehmigung auch erteilen, wenn auf den ersten Blick erkennbar die außergewöhnliche Gehbehinderung feststeht bzw. eine Bescheinigung des Hausarztes vorliegt, die eine außergewöhnliche Gehbehinderung zweifelsfrei bescheinigt.

2. Die Straßenverkehrsämter (Ordnungsämter) können unabhängig von der aG - Einstufung der Versorgungsämter im Rahmen ihres Ermessens in Einzelfällen Parkerleichterungen gewähren. Folgende Personengruppen kommen für die Ausnahmeregelungen infrage:

- schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** , sofern die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens **aG** nur knapp verfehlt wurden (mindestens GdB 70 und max. Aktionsradius ca. 100 m),
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn und Colitisulcerosa erkrankt sind und mindestens einen GdB von 60 haben,
- Stomaträger mit doppeltem Stoma und einem dafür anerkannten GdB von mindestens 70.

Von den Parkerleichterungen ausgenommen ist das Parken auf den mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ ausgewiesenen Parkplätzen.

Die Straßenverkehrsämter (Ordnungsämter) können für einzelne schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und blinde Menschen einen einzelnen Parkplatz z. B. vor der Wohnung oder in der Nähe der Arbeitsstätte reservieren durch die Zeichen b) oder c) mit dem Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol mit Parkausweis Nr. ...“. Ausstellung des Zusatzparkausweises und Reservierung des Parkplatzes kommen dann infrage, wenn Parkraumangel besteht, in zumutbarer Entfernung Garage oder Abstellplatz nicht verfügbar sind, kein Halteverbot besteht und ein zeitlich beschränktes Parksonderrecht nicht ausreicht.

3. Schwerbehinderten Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände die Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, an Parkuhren (Parkscheinautomaten) gebührenfrei und im Zonenhalteverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Die personen- und fahrzeugbezogene Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag von den örtlichen Straßenverkehrsbehörden widerruflich und, wenn sich der Zustand nicht ändert, stets unbefristet erteilt. Sie gilt für das gesamte Bundesgebiet. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parkerleichterung ist immer, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

2.8 Sicherheitsgurt/Schutzhelm u. a. – Befreiung von der Anlege-/Tragepflicht

Für:	unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte und nicht behinderte Menschen
Zuständig:	Straßenverkehrsamt (Ordnungsamt)
Erforderliche Unterlagen:	Bescheinigung des Arztes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 46 Abs. 1 Ziffer 5b StVO, RdErl. des Bundesministers für Verkehr vom 16.06.1976 – StV 4/36.42.21a (VkBl. 1976 S. 437), 3. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 05.06.1990 – BGBl. I S. 999

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt (in der Regel kostenfreie) Ausnahmegenehmigungen:

- von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z. B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt oder
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen.

Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, darf die Mitnahme von behinderten Kindern nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für behinderte Menschen benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22 a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann.

2.9 Fahrdienste – Übernahme der Benutzungskosten

Für:	behinderte Menschen
Zuständig:	Rehabilitationsträger
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 33 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046), §§ 53 f, 101 SGB III vom 24.03.1997 BGBl. I S. 594, 595 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2787)

Benutzungskosten für Fahrdienste, die von den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Rehabilitationsträger übernommen werden. Die Rehabilitationsträger können Beförderungskosten übernehmen, wenn ein behinderter Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

2.10 Behindertentoiletten – Zentralschlüssel

Für:	schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind
Zuständig:	Club Behinderter und ihrer Freunde (CBF) , Pallaswiesenstraße 123 a, 64293 Darmstadt , Telefon 0 61 51 / 8 12 20, Fax 0 61 51 / 81 22 81
Erforderliche Unterlagen:	beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises

Der CBF verschickt auf Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl**,
- mit einem GdB von mindestens 70 und Merkzeichen **G** oder
- mit einem GdB von 90 oder 100.

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und des Betrages von 13 EUR als Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt. Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Der Zentralschlüssel und der Führer kosten zusammen 18 EUR.

3 Öffentlicher Personenverkehr

3.1 Freifahrt

Für: 1. schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **G** und gehörlose Menschen mit Kennzeichen **GI**.
Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält (2.1 a).

2. schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **aG**.
Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden (2.1 b).

3. schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen **H** und/oder **BI** sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweiskennzeichen **VB** oder **EB**), wenn sie bereits am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren und die MdE aufgrund der Schädigung heute noch

- a) mindestens 70 Prozent beträgt oder
- b) 50 bis 60 Prozent mit Ausweiskennzeichen **G** aufgrund der Schädigung.

Das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die die Voraussetzungen nur deshalb nicht erfüllen, weil sie am 01.10.1979 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten. Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt ohne Bezahlung ein Beiblatt mit Wertmarke. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden (2.1 b).

4. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der BRD haben und Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und bei einer MdE um wenigstens 50 v. H. aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Zuständig:	Verkehrsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 145–147 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)

Der Umfang der unentgeltlichen Beförderung des schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr:

a) ohne Kilometerbegrenzung und unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des behinderten Menschen mit:

- Straßenbahnen und Omnibussen,
- Kraftfahrzeugen und Eisenbahnen im Linienverkehr auf Linien, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt. Soweit keine Pflicht zur unentgeltlichen Beförderung besteht (z. B. Berg-, Insel- oder Museumseisenbahnen), enthält der Fahrplan einen entsprechenden Hinweis,
- S-Bahnen in der 2. Wagenklasse,
- Eisenbahnen in der 2. Wagenklasse in Verkehrsverbänden (einheitliches oder verbundenes Beförderungsentgelt im zusammenhängenden Liniennetz mit z. B. Straßenbahnen, Omnibussen usw.) einschließlich Nahverkehrszügen, wenn sie für den Verkehrsverbund freigegeben sind, oder in Verkehrstarifgemeinschaften,
- Wasserfahrzeugen im Linien-, Fähr- und Übersetzverkehr im Orts- und Nachbarschaftsbereich. Dazu gehört auch die Schiffslinie auf dem Überlinger See Konstanz–Meersburg–Mainau–Unteruhldingen – Dingelsdorf–Überlingen und umgekehrt.
Die Pflicht zur unentgeltlichen Personenbeförderung im Fährnahverkehr erstreckt sich nicht auf die Beförderung von Personenkraftwagen der durch das Gesetz begünstigten behinderten Menschen.

Im Übersetzverkehr zu den deutschen Nordseeinseln haben schwerbehinderte Menschen keine Freifahrt. Der Schiffsverkehr auf der Vogelfluglinie gilt nicht als Nahverkehr im Sinne des Gesetzes.

b) im Umkreis von 50 km um den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des schwerbehinderten Menschen auf den im Streckenverzeichnis eingetragenen Strecken in der 2. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs – RegionalBahn (RB), StadtExpress (SE), RegionalExpress (RE) und S-Bahnen, in Schnellzügen (D) und InterRegio (IR). Bei Benutzung von IR- und D-Zügen ist kein Zuschlag zu zahlen. Dies gilt auch für Fahrten im Anschluss an das Streckenverzeichnis.

Für Bahnreisende enthält die Broschüre „Informationen für behinderte Reisende“ umfangreiche zusätzliche Hinweise. Die Broschüre ist überall kostenlos erhältlich, wo es Fahrkarten zu kaufen gibt (Herausgeber: Deutsche Bahn AG).

Das Versorgungsamt gibt das Streckenverzeichnis und die Wertmarke auf Antrag aus. Werden sie spätestens drei volle Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird der für die Wertmarke gezahlte Betrag anteilig erstattet. Entsprechendes gilt für jeden vollen Kalendermonat nach dem Tod des schwerbehinderten Menschen. Kostenlos wird die Wertmarke für ein Jahr ausgegeben, wenn der schwerbehinderte Mensch Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder den §§ 27a und 27d des Bundesversorgungsgesetzes erhält.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht erst ab der Aushändigung des entsprechenden Ausweises. Für die Zeit vorher besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten, selbst wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen schon früher vorlagen und vom Versorgungsamt rückwirkend festgestellt wurden.

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Krankenfahrstuhl (soweit möglich) und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördert.

Der Fahrer eines Linienbusses muss beim Starten Rücksicht auf behinderte Menschen nehmen. Er darf erst dann anfahren, wenn er sich vergewissert hat, dass erkennbar behinderte Menschen einen Sitzplatz oder Halt im Wagen gefunden haben (BGH-Urteil vom 01.12.1992 – VI ZR 27/92).

3.2 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für:	schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen B „BN“, BI oder Blind
Zuständig:	Verkehrsunternehmen <input type="checkbox"/>
Erforderliche Unterlagen:	<input type="checkbox"/> Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen (s. o.)
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 145 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046), Nr. 60 A des „Gemeinsamen internationalen Tarifs zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Im öffentlichen Personenverkehr (auch im Nordseeinselerkehr und im Autoreisezug) – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** (die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen) enthält. Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Behindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** oder „BN“ werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen, der auf die Notwendigkeit ständiger Begleitung angewiesen ist, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe usw.).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Führhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **BI** oder Blind enthält.

Die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der

Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Weil der Fahrausweis des Begleiters nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen.

Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fahrt ausschließlich zur Begleitung dieses Kindes erfolgt.

3.3 Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse

Für:	Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit MdE ab 70 v. H.
Zuständig:	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsenturten der Bahn
Erforderliche Unterlagen:	Schwerkriegsbeschädigtenausweis I, Schwerbehindertenausweis oder Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr jeweils mit Merkzeichen 1. Klasse
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 02/2003

Zur Benutzung der 1. Wagenklasse – auch Schlafwagen – mit einem Fahrausweis 2. Klasse (auch BahnCard 2. Klasse) sind Schwerkriegsbeschädigte und Verfolgte des Naziregimes mit einer MdE von mindestens 70 v. H. berechtigt, wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Für Sonderzüge, Sonderwagen und Autoreisezüge sowie bei Fahrausweisen, deren Preise Zuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten, wird die

Vergünstigung nicht gewährt. Die Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Zuschläge bleibt unberührt.

3.4 Unentgeltliche Beförderung von Rollstühlen

Für:	schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind
Zuständig:	Fahrkartenausgabe, Gepäckabfertigung
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Schwer(kriegs)beschädigtenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 03/2002

Rollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn sie in den Personenwagen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht werden können (keine Hauszustellung oder -abholung). Gegen Vorzeigen des entsprechend gekennzeichneten Schwerbehindertenausweises werden ein Krankenfahrsstuhl sowie sonstige Hilfsmittel frachtfrei auf Gepäckticket befördert. Sie müssen für den eigenen Gebrauch des schwerbehinderten Menschen bestimmt sein.

Bringt der schwerbehinderte Mensch das Fahrzeug nicht selbst zum Gepäckwagen, so muss er am Schalter einen oder ggf. mehrere Gepäckscheine kostenfrei lösen. Bringt er das Fahrzeug selbst zum Gepäckwagen, so wird es – wenn es der Gepäckverkehr zulässt – gegen Vorzeigen des Schwerbehindertenausweises ohne Gepäckschein (Gepäckkarte) befördert. Die Bezeichnung mit Name und Anschrift (Wohnort, Wohnung) des Reisenden sowie des Bestimmungsbahnhofs muss an den Gegenständen genügend haltbar angebracht sein.

Elektrische Rollstühle werden angenommen, sofern sie sich nach dem Ermessen des Versandbahnhofs zur Beförderung im Gepäckwagen eignen und die Ver- und Entladung innerhalb der Zugaufenthalte möglich ist. Sie werden auch als Kuriergepäck kostenlos befördert. Kuriergepäck wird nicht auf der Schiene befördert und an der Wohnung abgeholt und zugestellt.

Der Rollstuhl darf eine Breite von 700 mm, eine Länge von 1.200 mm und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten.

3.5 Gebührenfreie Platzreservierung

Für:	auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesene Menschen/ sehbehinderte und blinde Menschen mit Führungshund
Zuständig:	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsentagenturen der Bahn
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 02/2003

In allen ICE-/IC-/EC-/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- bzw. Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1. Klasse-Bereich des Bistrowagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

Bei der Platzbestellung ist der Schwerekriegsbeschädigtenausweis I oder II, der Schwerebeschädigtenausweis, jeweils mit Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert), oder der Schwerebehindertenausweis vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei fernmündlicher Bestellung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzulegen.

In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer nur möglich, wenn der Einsteigebahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Die Züge, die rollstuhlgerechte Wagen führen, sind im Zugverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben.

Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

Bei der Deutschen Bahn AG können schwerbehinderte und blinde Menschen (Merkzeichen **Bl**), wenn im Schwerebehindertenausweis der Vermerk „Die Notwendigkeit der ständigen Begleitung ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist, bis zu

zwei Sitzplätze ohne Entgelt reservieren lassen. Der Hund darf jedoch nicht auf dem Sitz liegen, sondern muss sich auf dem Boden des Abteils aufhalten, damit Mitreisende nicht gestört werden. Allerdings verliert die Reservierung für den Führhund ihre Gültigkeit, wenn der jeweilige Zug voll besetzt ist.

3.6 Ermäßigter Fahrpreis/Informationen für Reisende

Für:	schwerbehinderte Menschen mit GdB von mindestens 80 v. H. oder mit einer Alters-/Erwerbsunfähigkeitsrente
Zuständig:	Fahrkartenausgaben, DER-Reisebüros und die anderen Verkaufsenturen der Bahn
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis, Nachweis über Rentenbezug, Personalausweis oder Reisepass
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 02/2003

Die Deutsche Bahn AG gewährt u. a. folgenden Personengruppen Vergünstigungen:

- schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 80,
- Personen, die Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 Abs. 1 LAG als unmittelbar Geschädigte beziehen,
- Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand und Versorgungsempfängern der Versorgungswerke der freien Berufe (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte) jeweils vor Vollendung des 60. Lebensjahres mit einem GdB nach dem SGB IX von mindestens 70.

Die ermäßigten Fahrausweise gelten auf dem Schienennetz der Deutschen Bahn AG und den Linien der regionalen Omnibus-Verkehrsgesellschaften der Deutschen Bahn AG. Für Fahrten in zuschlagpflichtigen Zügen mit Fahrausweisen bis 50 km innerhalb von Verbänden, Gemeinschaftsverkehren sowie in zuschlagpflichtigen EC-/IC-Zügen sind zu den ermäßigten Fahrausweisen die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.

Für S-Bahnen, Verkehrsverbünde und Regionalgesellschaften in Verkehrsverbünden gelten Sonderregelungen.

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Informationen für behinderte Reisende“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird. Diese ist an allen Fahrscheinverkaufsstellen erhältlich. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise enthält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen.

Ein neuer bundesweiter „Mobilitätsservice“ bietet Fahrgästen, die auf dem Bahnhof auf technische Hilfen angewiesen sind – insbesondere Rollstuhlfahrern –, jetzt erstmals die Möglichkeit, den entsprechenden Service vor der Abreise bei einer bundesweit einheitlichen Hotline telefonisch vorzubestellen.

Die neue Nummer [0 1805/51 25 12](tel:01805512512) für behinderte Menschen ist jetzt [montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 14 Uhr](#) erreichbar.

Mobilitätseingeschränkte Bahnreisende, die bereits über eine Fahrkarte und eine Platzreservierung verfügen, können der Deutschen Bahn jetzt telefonisch mitteilen, wann und auf welchen Bahnhöfen sie einen Hublift zum Ein-, Aus- und Umsteigen benötigen.

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) geben auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen abgegeben werden.

Der Verlag [FMG GmbH, Postfach 2154, 40664 Meerbusch, Telefon 021 59/81 5622, Fax 021 59/81 5624](#), bietet zum Stückpreis von 19,50 EUR die Broschüren „Handicaped Reisen - Deutschland“ und „Handicaped Reisen - Ausland“ an. In den Broschüren werden jeweils 1.000 rollstuhl- und behindertengerechte Hotels, Pensionen usw. aufgezählt.

Außerdem hat er einen Ratgeber „Reisen für Behinderte“ (ca. 10 EUR) herausgegeben, der behinderte Menschen darüber informiert, welche Veranstalter behindertengerechte Reisen anbieten.

Unter den zahlreichen Reiseangeboten von fast 100 Veranstaltern gibt es z. B. behindertengerechte Bus- und Flugreisen mit Reisezielen in Europa und weltweit, rollstuhlgerichte Safaris in Afrika, Studienreisen für Blinde durch China, betreute Gruppenreisen für geistig behinderte Menschen, Ferienangebote für behinderte Kinder, Flugreisen für Dialysepatienten und behindertengerechte Wohnmobile

für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, und körperbehinderte Menschen.

3.7 Bereitstellung von Parkplätzen

Für:	schwerbehinderte Menschen mit Parkausweis
Zuständig:	Fahrkartenausgabe
Erforderliche Unterlagen:	Ausnahmegenehmigung und Parkausweis nach § 46 StVO, Fahrkarte und Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck (bei Lösung der Parkkarte)
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende, Deutsche Bahn AG, Stand 02/2003

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen.

Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für die „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. Die Ausnahmegenehmigung müssen sie auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzeigen.

An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

3.8 Ermäßigung des Flugpreises/Erleichterungen im Flugverkehr

Für:	Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr und schwerbehinderte rassistisch/politisch Verfolgte
Zuständig:	Fluggesellschaften
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des

Versorgungsamtes mit Zusatzbescheinigung über die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr und/oder den Merkzeichen „Kriegsbeschädigt“ **VB** (versorgungsberechtigt) oder **EB** (entschädigungsberechtigt).

Rechtsquelle/

Fundstelle: Passagetarife der Lufthansa

Flugreisen innerhalb Deutschlands

Für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr beträgt der Flugpreis auf innerdeutschen Strecken 70 % des jeweils anwendbaren Normal- oder Sondertarifs für Erwachsene. Eine zusätzliche Kinderermäßigung auf diese 70 % ist nicht anwendbar. Von der Ermäßigung ausgeschlossen ist zt. nur der innerdeutsche „Superspartarif“. Es gelten die jeweiligen Konditionen des gewählten Tarifs.

Zur Flugscheinausstellung müssen der Schwerbehindertenausweis und der Nachweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr vorgelegt werden. Zusätzlich müssen die Ausweise den Vermerk „Kriegsbeschädigt“ **VB** (versorgungsberechtigt) oder **EB** (entschädigungsberechtigt) aufweisen.

Die Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis führen, werden auf innerdeutschen Flügen kostenlos in derselben Klasse wie der schwerbehinderte Mensch befördert. Eine Alleinreise der Begleitperson ist nicht möglich.

Flugreisen zwischen Deutschland und den USA

Schwerbehinderte Personen mit einem GdB von mindestens 50 erhalten eine Ermäßigung von 30 %, anwendbar auf die jeweiligen Economy-, Normal- oder Sondertarife, auf den Lufthansa-Flugreisen zwischen Deutschland und den USA. Ausnahmen gibt es in der Hochsaison. Die Ermäßigungen gelten nicht für Flüge, die unter Lufthansa-Flugnummer von einem Kooperationspartner durchgeführt werden.

Erleichterungen im Flugverkehr

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den so genannten Personen mit eingeschränkter Mobilität, zu denen u. a. auch unbegleitete Kinder sowie alte und kranke Menschen zählen.

Aus Sicherheitsgründen schränken luftrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl

dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden können, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge rechtzeitig zu buchen.

Die deutschen Linien- und Charterfluggesellschaften gewähren schwerbehinderten Menschen und in besonderen Fällen Begleitpersonen besondere Erleichterungen, u. a.:

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert,
- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht),
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens bzw. der Fluggesellschaften vom Check-in bis zur Gepäckausgabe am Zielort,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen (aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden).

Weitere Hinweise für behinderte Reisende geben Broschüren der [Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen \(Telefon 07 11/9 48 45 00\)](#), die Fluggesellschaften selbst und die Reisebüros.

4 Wohnen

4.1 Wohngeld – Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

Für:	behinderte Menschen mit einem GdB von 100, darunter bei häuslicher Pflegebedürftigkeit
Zuständig:	Wohngeldstelle der Gemeinde-/Stadt-/Kreisverwaltung
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der nicht älter als 5 Jahre ist), Nachweis des Familienjahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23.01.2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2690)

Wohngeld wird als verlorener Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung. Zum Gesamteinkommen gehören die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EstG), ergänzt um zu berücksichtigende steuerfreie Einnahmen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden folgende Freibeträge abgesetzt:

- 125 EUR pro Monat für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder wenigstens 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB IX ist.
- 100 EUR pro Monat für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 80, wenn dieser häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB IX ist.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB IX ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle

1. für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 39 SGB IX und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,

2. für den Bezug von Pflegegeld nach § 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 69 und 69 a BSHG oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften,
3. für den Bezug einer Pflegegeldzulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
4. für den Bezug einer Pflegegeldzulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c LAG.

Der Nachweis der Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden.

Die Nachweise gelten sowohl für Fälle häuslicher Pflege als auch für Pflegebedürftige, die nur vorübergehend stationär oder teilstationär untergebracht sind.

Die Frei- und Abzugsbeträge sind von dem nach den §§ 10 bis 12 Wohngeldgesetz ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen.

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn es mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt.

4.2 Grundsteuer – Ermäßigung

Für:	Kriegsbeschädigte, die eine Kapitalabfindung nach dem BVG erhalten haben, unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Witwen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Kapitalisierungsbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 36 Grundsteuergesetz i.d.F. vom 07.08.1973 – BGBl. I S. 965

Die Ermäßigung erhalten Kriegsbeschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt.

Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen Kriegsbeschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt.

Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe wieder heiratet.

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages und dieser erst zum Erwerb des Grundstückes oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

4.3 Gerichtskosten, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren – Befreiung

Für:	unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte Menschen allgemein, insbesondere Kriegsbeschädigte
Zuständig:	Gerichte, Notare
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid, Bewilligungsbescheid des Sozialamtes, des Integrationsamtes oder der Hauptfürsorgestelle
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 64 SGB – Zehntes Buch (Verwaltungsverfahren) – vom 18.08.1980 – BGBl. I S. 1469, § 143 Kostenordnung

Werden Leistungen z. B. nach dem SGB IX, nach dem Bundessozialhilfegesetz oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB – Zehntes Buch – kostenfrei (z. B. gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragungen usw.). Im Bereich der Sozialhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

4.4 Wohnungskündigung – Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

Für:	schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind
Zuständig:	Vermieter, Amtsgericht
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 556a, 564b BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z. B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 564b BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 556a BGB).

Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen. Eine Härte liegt z. B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann.

Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand (z. B. Tbc-Erkrankung) und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen.

Die Gerichte haben u. a. eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Hinweise zum Mieterschutz gibt z.B. die Broschüre „Mieterschutz aktuell“, die bei den Mietervereinen oder bei der [Verlagsgesellschaft des Deutschen Mieterschutzbundes mbH, Aachener Straße 113, 50931 Köln](#), bezogen werden kann.

4.5 Behindertengerechte Umbauten – Duldung durch den Vermieter

Für:	behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind
Zuständig:	Vermieter
Erforderliche Unterlagen:	u. U. ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 554 a BGB neue Fassung (n. F.)

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554a BGB n. F. wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter bzw. die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechts, sondern auch für Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Darunter fallen z. B. auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hiefür gibt § 554 a Abs. 1 BGB n. F. dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (z. B. Einbau eines Treppenlifts) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Wege der Abwägung der Interessen des Vermieters, der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln.

Dem Vermieter gibt § 554 a Abs. 2 BGB n. F. das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, mit der er einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese z. B. durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

5 Kommunikation/Medien

5.1 Postversand/Blindensendungen

Für:	blinde Menschen
Zuständig:	Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst; Stand 01.07.2002

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert.

Als Blindensendungen können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift,
- für blinde Menschen bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (z. B. Hörbüchereien),
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden.

Blindensendungen müssen mit einer offenen Umhüllung versehen sein und die Aufschrift „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen.

Mindestmaß:	100 x 70 x 50 mm (Länge x Breite x Höhe)
Höchstmaß:	B4 (353 x 250 x 50 mm)
Höchstgewicht:	bis 1.000 g

Für die Blindensendung „Schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß:	150 x 110 x 10 mm (Länge x Breite x Höhe)
Höchstmaß:	600 x 300 x 150 mm
Höchstgewicht:	bis 7.000 g

Blindensendungen werden von der Deutschen Post auch international entgeltfrei befördert bis zu einem Höchstmaß von Länge x Breite x Höhe = 900 mm, und kein Maß darf größer als 600 mm sein.

Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

5.2 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Für:	Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e BVG), unter bestimmten Voraussetzungen auch für blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen mit einem GdB ab 80, Empfänger von Leistungen nach dem BSHG, BVG, LAG, Personen mit geringem Einkommen und Heimbewohner
Zuständig:	Sozialamt der Gemeinde oder kreisfreien Stadt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis mit Ausweismerkzeichen RF (nur bei Ziff. 1–3), Bewilligungsbescheide über Leistungen nach dem BSHG, BVG oder LAG, Einkommensnachweis der in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist in Länderverordnungen geregelt.

Als Anspruchsberechtigte werden in allen Verordnungen neben anderen Personengruppen folgende behinderte Menschen genannt:

„Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung; hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist; behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.“

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen sind nach landesrechtlichen Vorschriften und ergänzender Rechtsprechung immer erfüllt bei

- a) blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem GdB von wenigsten 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- b) hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Letzteres ist dann nicht möglich, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige kombinierte Schwerhörigkeit oder hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist. Bei reinen Schallleitungsschwerhörigkeiten sind die gesundheitlichen Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt, da in diesen Fällen bei Benutzung von Hörhilfen eine ausreichende Verständigung möglich ist,
- c) behinderten Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Hierzu gehören:
 - behinderte Menschen, bei denen schwere Bewegungsstörungen – auch durch innere Leiden (schwere Herzleistungsschwäche, schwere Lungenfunktionsstörung) – bestehen und die deshalb auf Dauer selbst mithilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstuhl) öffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise nicht besuchen können,
 - behinderte Menschen, die durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z. B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung bei unzureichend verschließbarem Anus praeter, häufige hirnorganische Anfälle, grobe unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen bei Spastikern, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und Tracheotomie vorkommen können),
 - behinderte Menschen mit – nicht nur vorübergehend – ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
 - behinderte Menschen nach Organtransplantation, wenn über einen Zeitraum von einem halben Jahr hinaus die Therapie mit immunsuppressiven Medikamenten in einer so hohen Dosierung erfolgt, dass dem Betroffenen auferlegt wird, alle Menschenansammlungen zu

meiden. Nachprüfungen sind in kurzen Zeitabständen erforderlich,

- geistig oder seelisch behinderte Menschen, bei denen befürchtet werden muss, dass sie beim Besuch öffentlicher Veranstaltungen durch motorische Unruhe, lautes Sprechen oder aggressives Verhalten stören.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 28.06.2000 – B9SB 2/00 R – festgestellt, dass das Merkzeichen **RF** auch demjenigen zuzuerkennen ist, der wegen einer psychischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet. Behinderte Menschen, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Berufstätigkeit eines behinderten Menschen ist in der Regel ein Indiz dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können, es sei denn, dass eine der vorgenannten Behinderungen vorliegt, die bei Menschenansammlungen zu unzumutbaren Belastungen für die Umgebung oder für den Betroffenen führt.

Die Voraussetzungen werden ausschließlich durch das Versorgungsamt geprüft und durch das Ausweismerkzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft wird die Befreiung nur gewährt, wenn der Haushaltsvorstand oder dessen Ehegatte zu dem aufgeführten Personenkreis gehört oder ein anderer Haushaltsangehöriger nachweist, dass er allein das Rundfunkgerät zum Empfang bereithält.

Da die Befreiung vom 1. des Monats an für bis zu 3 Jahre gewährt wird, der auf den Monat der Antragstellung bei dem Sozialamt folgt, empfiehlt es sich für schwerbehinderte Menschen, die beim Versorgungsantrag das Ausweismerkzeichen **RF** beantragen, beide Anträge gleichzeitig zu stellen.



5.3 Telefon – Sozialtarif

Für:	blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit Ausweiskennzeichen RF
Zuständig:	Niederlassung der Deutschen Telekom (z. B. T-Punkt)
Erforderliche Unterlagen:	<input type="checkbox"/> Behindertenausweis mit Ausweiskennzeichen RF , evtl. Feststellungsbescheid bzw. Bescheinigung des Versorgungsamtes, Rentenbescheid, Wohngeldbescheid <input type="checkbox"/>
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Preisliste Telefondienst der Deutschen Telekom

Seit dem 01.12.1999 ersetzt der Sozialtarif der Deutschen Telekom die bisherigen Regelungen zum Sozialanschluss im T-Net. Bestehende Verträge laufen noch bis zum Ende der Vertragsdauer (max. 3 Jahre) unverändert weiter.

Statt der früher üblichen Ermäßigung auf den monatlichen Grundpreis wird der Betrag des Sozialtarifs in Höhe von 8,05 EUR mit den Kosten der vom Anschluss ausgehenden T-Net-Standardverbindungen verrechnet. Voraussetzung dafür ist, dass die Gespräche über das Netz der Deutschen Telekom geführt werden. Die Ermäßigung für den T-ISDN- Anschluss in Höhe von 10,12 EUR wird ab dem 01.09.2002 nicht mehr gewährt.

Zu den T-Net-Standardverbindungen gehören alle City-, Deutschland- und Auslandsverbindungen sowie die AktivPlus-Verbindungen. Beim Sozialtarif werden Verbindungen zu Mobilnetzen, Funkrufdiensten, Sonderdiensten und Verbindungen, die über andere Anbieter geführt werden, nicht berücksichtigt.

Den Sozialanschluss erhält, wer die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht oder einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **RF** vorweisen kann.

Personen, die blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und mindestens einen Grad der Behinderung von 90 haben, erhalten den erhöhten Sozialtarif von 10,12 EUR.

Dieser Tarif gilt auch, wenn ein im Haushalt lebender Angehöriger die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Der Sozialtarif wird gewährt, solange die Voraussetzungen dafür vorliegen, aber höchstens für den Zeitraum von 3 Jahren. Änderungen sind unverzüglich mitzu-

teilen. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erinnert die Deutsche Telekom rechtzeitig an eine Verlängerung.

5.4 Mobilfunk

Für:	schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 80
Zuständig:	Mobilfunkanbieter
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Mobilfunktarife Vodafone

Der Mobilfunkanbieter Vodafone bietet mit der „Aktion 80“ einen Sondertarif für schwerbehinderte Menschen an, die mindestens einen GdB von 80 nachweisen können.

Die „Aktion 80“ gewährt einen Nachlass auf den monatlichen Basispreis des Tarifs „Vodafone-Classic“. Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, der Vertrag ist – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – erstmalig zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres kündbar. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Ansonsten gelten die Bestimmungen und Tarife des „Vodafone-Classic“.

Zwei Monate vor Ablauf des Ausweises, spätestens aber 5 Jahre nach Inanspruchnahme des Sondertarifs, ist das Bestehen der Behinderung erneut nachzuweisen. Andernfalls entfällt der gewährte Nachlass. Die Vodafone-Karte ist mit diesen Sonderkonditionen nicht übertragbar. Es kann pro Person nur eine vergünstigte Karte in Anspruch genommen werden.

Die Ermäßigung kann in jedem Vodafone-Shop beantragt werden.

Monatlicher Grundpreis	EUR ohne MwSt.	Endpreis in EUR inkl. MwSt.
Im 60/1-sec-Takt	8,578	9,95
Im 10-sec-Takt	11,164	12,95

6 Arbeitsplatzsicherung

6.1 Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Für:	schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Integrationsamt, Arbeitsamt, Rehabilitationsträger
Erforderliche	
Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 102 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)

Zur (vorbeugenden) Sicherung des Arbeitsplatzes erbringen örtliche Fürsorgestellen und Integrationsämter vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer und an Arbeitgeber. Dazu gehören z. B. Beratung und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Beruf sowie finanzielle Hilfen

- für technische Hilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht,
- zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen,
- für eine notwendige Arbeitsassistenz.

Arbeitgeber können Zuschüsse und Darlehen erhalten, wenn

- neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden,
- Arbeitsplätze umzurüsten sind, z. B. Maschinen zu ändern oder Zusatzgeräte anzuschaffen sind,
- ein schwerstbehinderter Mensch am Arbeitsplatz besonders betreut wird, weil z. B. umfangreiche Anleitung durch einen Meister oder Mitarbeiter notwendig ist,
- durch die Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen außergewöhnliche Belastungen entstehen,
- im Betrieb Zugänge zum Arbeitsplatz und die Sozialräume behinderungsgerecht gestaltet werden, z. B. wenn Rampe und Toilette installiert werden, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind.

Anträge müssen jeweils vor der Auftragserteilung gestellt werden.

Verschiedene Fachdienste des Integrationsamtes stehen den behinderten Menschen und Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung (z. B. für gehörlose, sehbehinderte und psychisch behinderte Menschen, betriebliche Suchtprävention und der Ingenieur-Fachdienst).

Integrationsfachdienste – Dienste Dritter, die im Auftrag der Arbeitsämter, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter tätig werden – beraten in Einzelfällen ebenfalls schwerbehinderte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber.

6.2 Kündigungsschutz

Für:	schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Integrationsamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Gleichstellungsbescheid; falls noch nicht vorhanden: Bestätigung des Versorgungsamtes über Eingang des Antrags auf Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und Ausstellung eines

Ausweises

Rechtsquelle/

Fundstelle: §§ 85–92 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)

Wenn der Arbeitgeber einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht, kündigen will, muss er in der Regel vorher die Zustimmung des Integrationsamtes einholen.

Das Integrationsamt ist auch zu beteiligen, wenn im Falle des Eintritts einer teilweisen Erwerbsminderung, der Erwerbsminderung auf Zeit, der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit auf Zeit das Arbeitsverhältnis durch Tarifvertrag ohne Kündigung enden würde.

6.3 Zusatzurlaub

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche

Unterlagen: Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 125 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046)

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Umfasst die Arbeitswoche des schwerbehinderten Menschen z. B. vier Arbeitstage, stehen auch nur vier Tage Zusatzurlaub zu. Dagegen beträgt der Anspruch auf Zusatzurlaub sechs Arbeitstage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit nicht gleichmäßig auf die Kalenderwoche verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende Berechnung:

Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten usw.) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden.

Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit „A“, lautet die Formel

$A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub}$ (BAG-Urteil vom 22.10.1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91).

Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (z. B. im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen, ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG-Urteil vom 14.01.1992).

Ergeben sich bei der Berechnung des Zusatzurlaubes Bruchteile eines Urlaubstags, kommt weder eine Auf- noch eine Abrundung auf einen vollen Urlaubstag in Betracht (BAG-Urteile vom 31.05.1990 – 8 AZR 296/89 – und 22.10.1991 – 9 AZR 373/90 + 9 AZR 38/91).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (BAG vom 08.03.1994 – 9 AZR 49/93). Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem eine Behinderung eintritt, die vom Versorgungsamt mit einem GdB von mindestens 50 zu bewerten ist.

Der Anspruch auf den vollen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche ist aber nicht davon abhängig, ab wann die Schwerbehinderteneigenschaft im betreffenden Urlaubsjahr vorliegt oder festgestellt wird. Beispiel: Das Versorgungsamt stellt im November den Schwerbehindertenausweis aus und bescheinigt auf der Ausweisrückseite den Eintritt der Schwerbehinderung ab August. Der Arbeitgeber muss auch in diesem Fall den vollen Zusatzurlaub gewähren und nicht etwa anteiligen Teilurlaub (BAG-Urteile 9 AZR 675/93, 9 AZR 866/93 und 9 AZR 166/94 vom 23.02.1995). Teilzusatzurlaub kommt nur dann in Betracht, wenn auch der Grundurlaub nur anteilig beansprucht werden kann (z. B. bei Einstellung in der zweiten Jahreshälfte).

Bestreitet der Arbeitgeber die Schwerbehinderteneigenschaft, muss der schwerbehinderte Mensch sie durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachweisen. Probleme ergeben sich, wenn das Antragsverfahren beim Versorgungsamt so lange dauert, dass der Ausweis nicht mehr im gleichen Urlaubsjahr ausgestellt wird.

Hier verfällt der Zusatzurlaub ersatzlos, wenn der behinderte Mensch ihn nicht rechtzeitig, d. h. vor Ablauf des Urlaubsjahres, beim Arbeitgeber geltend macht. Letzter Termin ist regelmäßig der 31.12., wenn der Arbeits- oder Tarifvertrag keine weiter gehende Regelung enthält. Dabei ist keine besondere Form vorgeschrieben; es reicht jedoch nicht aus, den Zusatzurlaub „vorsorglich anzumelden“. Vielmehr muss sich der schwerbehinderte Mensch auf seine Schwerbehinder-

teneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber bestimmt und eindeutig verlangen, dass er ihm für ein bestimmtes Jahr Zusatzurlaub gewährt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte der behinderte Mensch den Zusatzurlaub schriftlich geltend machen und die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann der schwerbehinderten Menschen des Betriebes benachrichtigen (s. Muster auf der nächsten Seite). Wenn das Anerkennungsverfahren beim Versorgungsamt oder Sozialgericht auch im nächsten Jahr noch nicht abgeschlossen ist, sollte der Zusatzurlaub für das nächste Jahr gesondert geltend gemacht werden.

Gewährt der Arbeitgeber den Zusatzurlaub auch nach schriftlichem Antrag nicht, weil noch kein Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann verfällt zwar der Zusatzurlaub mit Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes. Wenn das Versorgungsamt später rückwirkend die Schwerbehinderteneigenschaft anerkennt, hat der schwerbehinderte Mensch aber als Schadensersatzanspruch einen (Ersatz-)Urlaubsanspruch in gleicher Höhe (BAG-Urteil vom 26.06.1986 – 8 AZR 75/83). Dieser Ersatzanspruch muss nicht erneut geltend gemacht werden; tarifvertragliche Ausschlussfristen gelten hier nicht (BAG-Urteil vom 22.10.1992 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 – und vom 24.11.1992 – 9 AZR 549/91).

Mitarbeiter, die erst nach ihrem Ausscheiden aus der Firma als schwerbehinderte Menschen anerkannt werden, behalten den gesetzlichen Anspruch auf fünf Tage Zusatzurlaub, den der Arbeitgeber nachträglich ausbezahlen muss. Allerdings müssen die Beschäftigten den Zusatzurlaub noch im Jahr der Anerkennung geltend machen (9 AZR 182/95 vom 25.06.1996).

Urlaubsgeld muss der Arbeitgeber für den Zusatzurlaub dann zahlen, wenn der jeweilige Tarifvertrag keinen Festbetrag, sondern einen Tagessatz vorsieht und wenn diese Regelung des Tarifvertrages nicht auf den Tarifurlaub beschränkt ist, der auch nicht behinderten Arbeitnehmern zusteht.

Ist in einer Tarifvorschrift bestimmt, dass sich das Urlaubsentgelt nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten drei Monate und einem Zuschlag von 50% bemisst, so hat auch der schwerbehinderte Mensch während des gesetzlichen Zusatzurlaubs seinen Anspruch auf Urlaubsentgelt in dieser Höhe (BAG-Urteil vom 23.01.1996 – 9 AZR 891/94).

Einige Tarifverträge sehen auch für behinderte Menschen einen Zusatzurlaub vor (z. B. § 49 MTL II: 3 Tage Zusatzurlaub für Arbeiter der Länder mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert).

Muster für die Geltendmachung von Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX:

Karl Fleißig
Maikäferweg 6

Musterort, den 15.12.2003

Firma
Emil Meier KG
– Personalabteilung –
Blaue Str. 8
Musterort

Betr.: Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX
Personal-Nr.: 48769

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit ... schwerbehindert und habe am ... des Vorjahres beim Versorgungsamt in ... einen Schwerbehindertenausweis beantragt.

Den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX beantrage ich hiermit für das laufende Urlaubsjahr. Den Ausweis werde ich Ihnen vorlegen, sobald ich ihn habe.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die Schwerbehindertenvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Fleißig

6.4 Umsatzsteuer – Befreiung bzw. Ermäßigung

Für: unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller
Ermäßigung für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Erklärung zur Umsatzsteuer, ggf. Behindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle/

Fundstelle: § 4 Nr. 19 u. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG vom 09.06.1999 i.V. mit Nr. 51 u. 52 der Anlage – BGBl. I S. 1270

Die Umsätze der blinden Menschen sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und die Auszubildenden.

Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer bzw. Branntweinabgabe zu entrichten ist.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die weiter gehende Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 18 UStG in Betracht kommen.

Die Lieferung von Krankenfahrstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

6.5 Fürsorge für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst

Für: schwerbehinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Zuständig: Dienstherr

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis/Gleichstellungsbescheid

**Rechtsquelle/
Fundstelle:** Richtlinie über die Förderung der Einstellung und Beschäfti-

gung Schwerbehinderter (Fürsorgeerlass für Schwerbehinderte) MBl. LSA Nr. 11/1997 S. 612ff vom 02.04.1997
Gesetz zur Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt vom 20.11.2001
(BGStG LSA)

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Fürsorgeerlassen der zuständigen Minister geregelt, die diese für ihren Geschäftsbereich und die nachgeordneten Dienststellen herausgegeben haben. In diesen Erlassen wird z. B. zu der Frage bevorzugter Einstellung, erleichterter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Mehrarbeit und Schichtdienst usw. Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt Auskunft geben.

6.6 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung

Für: schwerbehinderte Menschen
Zuständig: Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer
Rechtsquelle/
Fundstelle: Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung –
Hauptausschuss – vom 24.05.1985

Nach § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.

Bei der Vorbereitung der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Menschen berücksichtigt werden.

Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen:

eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz,
- Einzel- statt Gruppenprüfung;

eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:

- Zeitverlängerung,
- angemessene Pausen,
- Änderung der Prüfungsformen,
- Abwandlung der Prüfungsaufgaben,
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben;

die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:

- größere Schriftbilder,
- Anwesenheit einer Vertrauensperson,
- Zulassung besonders konstruierter Apparaturen,
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.

Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u. a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher

Stellen, wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation, sein.

Diese Empfehlung gilt für Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gemäß § 48, Abs. 2, 44 Berufsbildungsgesetz bzw. § 42b Abs. 2, 41 Handwerksordnung.

Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

6.7 Mehrarbeit

Für:	schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Arbeitgeber
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 124 SGB IX in Verbindung mit § 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 14a des Gesetzes vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242)

Nach § 124 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Unabhängig von anderen Regelungen in Tarifverträgen oder Arbeitsverträgen gilt als gesetzliche Regelung, dass die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf (§ 3 ArbZG, Grundsatz des Achtstundentages, BAG-Urteil vom 08.11.1989 – 5 AZR 642/88). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sie auf bis zu 10 Stunden verlängert werden kann, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

7 Sozialversicherung/Pensionen

7.1 Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres

Für:	schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 34, 37, 236a, 237 und 237a SGB VI i. d. F. ab 01.01.2001

Schwerbehinderte Menschen können Altersrente erhalten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Auf die Wartezeit werden grundsätzlich alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) angerechnet. Ein späterer Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft nach Rentenbewilligung ist unschädlich.

Diese Rente kann für Versicherte, die bis zum 31.12.1940 geboren sind, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Rentenabschlag in Anspruch genommen werden.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wurde jedoch ab dem Jahr 2001 in Monatsschritten auf das 63. Lebensjahr angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme einer solchen Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres ist weiterhin möglich, wobei aber Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs in Kauf zu nehmen wären. Die Rentenkürzung kann durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Von der Anhebung der Altersgrenze und den Rentenabschlägen werden aufgrund eines Vertrauensschutzes Personen ausgenommen, die

- bis zum 17.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufsunfähig oder erwerbsunfähig waren oder
- vor dem 01.01.1942 geboren sind und 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben, wobei Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nur aufgrund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bestand, nicht zu berücksichtigen sind.

Sind keine 35 Versicherungsjahre nachgewiesen, können schwerbehinderte Menschen selbstverständlich auch eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder Frauen die vorzeitige Altersrente für Frauen beantragen. Diese Renten setzen keine Schwerbehinderteneigenschaft voraus. Die Wartezeit für diese Renten, auf die nur Kalendermonate mit Beitragszeiten angerechnet werden, beträgt 15 Jahre. Es sind jedoch weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

Ist das 60. Lebensjahr vollendet, erfüllt für eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit die Voraussetzungen, wer entweder

- a) bei Beginn der Rente arbeitslos ist und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos war oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat, oder
- b) 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

Weiter müssen in den letzten zehn Jahren vor Beginn der Rente acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sein.

Neben der Vollendung des 60. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit von 15 Jahren müssen für die Altersrente für Frauen nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nachgewiesen sein.

Für sämtliche Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr sieht das Gesetz einen Rentenabschlag bis zu 18 % vor. Abhängig von dem Geburtsmonat und bestimmten Stichtagen gibt es zahlreiche Ausnahmeregelungen. Vor dem Rentenantrag sollte man sich daher durch die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger über frühestmöglichen Rentenbeginn und die Höhe eines möglichen Rentenabschlages beraten lassen.

Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres stehen grundsätzlich nur zu, wenn das Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung oder das Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht übersteigt. Bei den maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen ist zu unterscheiden zwischen Vollrente und Teilrenten, je nachdem bestimmt sich die Höhe dieser Grenzen. Für alle Vollrenten wegen Alters bis zur Vollendung des 65. Lebens-

jahres gilt eine einheitliche Hinzuverdienstgrenze. Diese beträgt ab 01.01.2002 monatlich 325 EUR.

Renten wegen verminderter Erwerbsunfähigkeit

Die Regelung der zulässigen Hinzuverdienstgrenze ist kompliziert und unterschiedlich für jede (Teil-)Rente, abhängig vom persönlich vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Verdienst, individuell festgesetzt. Diesbezügliches Informationsmaterial ist beim Rentenversicherungsträger erhältlich.

Als Hinzuverdienst ist für bestimmte Sozialleistungen (z. B. Kranken- und Arbeitslosengeld) das der Sozialleistung zugrunde liegende Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen zu berücksichtigen.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Rentner ohne Einschränkungen zu seiner Rente hinzuverdienen.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die notwendigen Voraussetzungen und Versicherungszeiten.

Rentenart	Voraussetzungen – Erforderliche Wartezeit
Regelaltersrente	Vollendung des 65. Lebensjahres, 5 Jahre
Altersrente für lang-jährig Versicherte	Vollendung des 63. Lebensjahres, für Versicherte, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben, 35 Jahre
Altersrente für schwer-behinderte Personen	Vollendung des 60. Lebensjahres, Schwerbehinderung, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bei Beginn der Rente, für Versicherte, die nach dem 31.12.1940 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben, 35 Jahre

Altersrente wegen
Arbeitslosigkeit oder
Altersteilzeitarbeit

Vollendung des 60. Lebensjahres, 52 Wochen arbeitslos nach einem Lebensalter von 58,5 Jahren oder 24 Monate Altersteilzeit, 8 Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente bzw. Arbeitslosigkeit,
für Versicherte, die nach dem 31.12.1936 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben, 15 Jahre

Altersrente für Frauen

Vollendung des 60. Lebensjahres, mehr als 10 Pflichtbeitragszeiten nach Vollendung des 40. Lebensjahres, für Versicherte, die nach dem 31.12.1939 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben, 15 Jahre

7.2 Sozialversicherung schwerbehinderter Menschen

Für: schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Rentenversicherungsträger, Versicherungsamt der Gemeinde, Krankenkasse

Erforderliche

Unterlagen: z. B. Schwerbehindertenausweis

Rechtsquelle/

Fundstelle: Sozialgesetzbuch V vom 20.12.1988 und Sozialgesetzbuch VI vom 18.12.1989

Zusammengefasst beinhaltet das Gesetz Folgendes:

1. Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten entsprechende Leistung erbringen.

2. Gesetzliche Krankenversicherung für alle schwerbehinderten Menschen. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
3. Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.
4. Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden.
5. Familienhilfe in der gesetzlichen Krankenversicherung für alle behinderten Kinder ohne Altersgrenze, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.
6. Zahlung der erhöhten Witwenrente bei der Sorge für ein behindertes Kind über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
7. Als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten für behinderte Menschen, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren erwerbsunfähig waren und weiterhin ununterbrochen erwerbsunfähig sind, Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zwischen dem 01.07.1975 und dem 31.12.1991.

7.3 Ansprüche für behinderte Kinder – Altersgrenze

Für:	Unterhaltsverpflichtete eines schwerbehinderten Kindes
Zuständig:	Arbeitsamt oder andere zahlende Stelle
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamts
Rechtsquelle/ Fundstelle:	siehe laufender Text

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) über das 16. Lebensjahr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3) bzw. über das 27. Lebensjahr (§ 2 Abs. 3) unbegrenzt.

Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 EStG, § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BKGG).

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 45 Abs. 3c) unbegrenzt.

Kinderzulage zur Unfallrente nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) über das 18. Lebensjahr (§ 583 Abs. 3) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn der Anspruch bereits vor dem 01.01.1984 bestanden hat.

Waisenrente aus der Unfallversicherung (RVO) über das 18. Lebensjahr (§ 595 Abs. 2) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Im öffentlichen Dienst Beschäftigte erhalten, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten, die kinderbezogenen Anteile des Familien- oder Ortszuschlages (§ 40 BBesG, § 29 BAT, entsprechende tarifrechtliche Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter). Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter im Ruhestand (§ 50 BeamtVG).

Für Waisen, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 61 Abs. 2 BeamtVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

7.4 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Rente wegen Erwerbsminderung – Nahtlose Zahlung von Arbeitslosengeld

Für:	Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können
Zuständig:	Arbeitsamt
Erforderliche Unterlagen:	Antrag auf Arbeitslosengeld
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 118, 125 SGB III vom 24.03.1997, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2787

Nach § 125 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger und nicht das Arbeitsamt. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose sich verpflichtet, einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung zu stellen.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis zur Wahrung von Ansprüchen noch formal besteht. Wichtig ist, dass die tatsächliche Beschäftigung beendet worden ist.

7.5 Rente wegen Erwerbsminderung

Für:	schwerbehinderte Menschen a) deren Leistungsvermögen seit Eintritt in die Rentenversicherung weiter abgesunken ist b) die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren
Zuständig:	Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen:	ärztliche Bescheinigung, Versicherungsunterlagen, ggf. Bescheinigung über Hinzuverdienst
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI i. d. F. ab 01.01.2001

Hat die Schwerbehinderung dazu geführt, dass teilweise oder volle Erwerbsminderung vorliegt, besteht Anspruch auf die entsprechende Rente wegen Erwerbsminderung, wenn die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vor Eintritt des Leistungsfalls erfüllt sind (in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalls müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sein).

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in voller Höhe oder in Höhe einer Hälfte, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe, in Höhe von drei Vierteln, der Hälfte oder einem Viertel geleistet.

Ist die schwerbehinderte Person bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert, besteht Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn insgesamt die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt ist.

8 Verschiedenes

8.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für:	gebrechliche und erwerbsunfähige Personen
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Behindertenausweis, Atteste u. Ä.
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794)

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/ Schenkers bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 EUR nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000 EUR, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die ebenfalls im Jahressteuergesetz 1997 erfolgte Neufassung der Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Anhebung der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur noch für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

8.2 Sparförderung – Vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für:	schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mehr als 90
Zuständig:	Geldinstitut/Bausparkasse
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	§ 2 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz (Abschn. 9 Abs. 8 Nr. 2 WoPR), § 19 a Einkommensteuergesetz, § 4 Abs. 4 Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz aber unschädlich, wenn nach dem Vertragsabschluss der GdB des Sparers oder seines nicht dauernd vom ihm getrennt lebenden Ehegatten auf mindestens 95 festgesetzt wird.

Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen bei Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Die Arbeitnehmersparzulage bzw. Wohnungsbauprämie muss bei vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge nicht zurückgezahlt werden, wenn der GdB des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss auf mindestens 95 festgestellt wird. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien bzw. Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere und Kapitalversicherungsverträge im Sinne des 5. VermBG, wenn die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

In den Fällen des Erwerbs von Belegschaftsaktien unterbleibt die Nachversteuerung, wenn der GdB des Arbeitnehmers nach dem Erwerb auf mindestens 95 festgesetzt und die Sperrfrist nicht eingehalten wird.

8.3 Ausbildungsförderung – Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer/Prüfungserleichterungen

Für:	Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Zuständig:	Studentenwerk
Erforderliche Unterlagen:	Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte oder Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich, Schwerbehindertenausweis, Belege
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) vom 09.04.1976 – BGBl. I S. 989 i. d. F. vom 06.06.1983, BGBl. I S. 645, 1680 zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 3 Gesetz vom 20.06.2002, BGBl. I S.1946

Nach § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) kann zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Abs. 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben.

Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33, 33a bis 33c des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (s. Nr. [1.1 bis 1.6](#) sowie [1.9 und 1.10](#)).

Nach § 15 Abs. 3 BAföG wird die Höchstförderungsdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie u. a. wegen der Behinderung überschritten wird. Nach erfolgreichem Studienabschluss wird das für die Verlängerung gewährte zinslose Darlehen auf Antrag erlassen (§ 18b Abs. 4 BAföG).

In den Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.10.2000 regelt die Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende für Prüfungen an den Hochschulen.

Beim [Deutschen Studentenwerk e.V., Weberstraße 55 in 53113 Bonn, Telefon 02 28/2 69 06 58, Fax 26 40 62](#), können die Broschüre „Studium und Behinderung“ sowie weitere Broschüren zur Ausbildungsförderung und Sozialhilfe kostenlos bestellt werden.

8.4 Wehrdienst – Befreiung

Für:	schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Kreiswehrrersatzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15.12.1995 – BGBl. I S. 1756 – , Musterungsverordnung vom 16.12.1983 – BGBl. I S. 1457

Schwerbehinderte Menschen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes von der Ableistung des Wehrdienstes und nach § 3 der Musterungsverordnung von der Musterungspflicht befreit.

8.5 Hundesteuer – Erlass

Für:	schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen B , Bl , aG oder H
Zuständig:	Steueramt der Gemeinde
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. ärztl. Bescheinigung über Hilflosigkeit
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Ortssatzungen über Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (z. B. wenn die Hunde zum Schutze von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

8.6 Kurtaxe – Ermäßigung

Für:	schwerbehinderte Menschen			
Zuständig:	Kurverwaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis			
Rechtsquelle/ Fundstelle:	Ortssatzungen über Kurtaxe			

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf 1/3 bis 1/2 des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt. Ähnliche Regelungen bestehen vielfach für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen (z. B. Schwimmbädern), kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Abkürzungen

AbIVO	Ablösungsverordnung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
AZO	Arbeitszeitordnung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
FG	Finanzgericht
FinM	Finanzminister
GdB	Grad der Behinderung
GebOSt	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
HUK	Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrtversicherer

i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KostO	Kostenordnung
KOV	Kriegsopferversorgung
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OFD	Oberfinanzdirektion
OLG	Oberlandesgericht
PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
RdErl	Runderlass
RGG	Rentenreformgesetz
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
Schwbg	Schwerbehindertengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StÄndG	Steueränderungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
v. H.	vom Hundert
VkBl	Verkehrsblatt
VStG	Vermögenssteuergesetz
WoBauG	Wohnungsbaugesetz

